

Synopse zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

<p>Artikel 2 Absatz 1 UVV</p> <p>Aktuelle Version</p>	<p>Artikel 2 Absatz 1 UVV</p> <p>per 01. Januar 2024</p>
<p>Ausnahmen von der Versicherungspflicht</p> <p>Nicht obligatorisch versichert sind:</p> <p>a. arbeitende Familienglieder, die keinen Barlohn beziehen und keine Beiträge an die AHV entrichten oder die nach Artikel 1a Absatz 2 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft den selbstständigen Landwirten gleichgestellt sind;</p> <p>e. Bundesbedienstete, die nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG) der Militärversicherung unterstellt sind;</p> <p>f. Mitglieder von Verwaltungsräten, die nicht im Betrieb tätig sind, für diese Tätigkeit;</p> <p>h. Personen, die Tätigkeiten im öffentlichen Interesse ausüben, sofern kein Dienstvertrag vorliegt, wie insbesondere Mitglieder von Parlamenten, Behörden und Kommissionen, für diese Tätigkeit;</p> <p>i. Angehörige der Milizfeuerwehren.</p>	<p>Ausnahmen von der Versicherungspflicht</p> <p>Nicht obligatorisch versichert sind:</p> <p>a. arbeitende Familienglieder, die keinen Barlohn beziehen und keine Beiträge an die AHV entrichten oder die nach Artikel 1a Absatz 2 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft den selbstständigen Landwirten gleichgestellt sind;</p> <p>e. Bundesbedienstete, die nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG) der Militärversicherung unterstellt sind;</p> <p>f. Mitglieder von Verwaltungsräten, die nicht im Betrieb tätig sind, für diese Tätigkeit;</p> <p>h. Personen, die Tätigkeiten im öffentlichen Interesse ausüben, sofern kein Dienstvertrag vorliegt, wie insbesondere Mitglieder von Parlamenten, Behörden und Kommissionen, für diese Tätigkeit;</p> <p>i. Angehörige der Milizfeuerwehren;</p> <p>j. Personen, die als Sportlerinnen und Sportler oder Trainerinnen und Trainer in Sportvereinen tätig sind, welche diesen ausschliesslich ein jährliches Erwerbseinkommen in der Höhe von höchstens zwei Dritteln des Mindestbetrags der vollen jährlichen AHV-Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ausrichten.</p>